

INHALTSVERZEICHNIS

der

GEBÜHRENORDNUNG

des Archivs der Stadt Hattersheim am Main

- § 1 Gebührenverzeichnis
- § 2 Sonstige Auslagen
- § 3 Umsatzsteuer
- § 4 Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen
- § 5 Inkrafttreten

GEBÜHRENORDNUNG

des Archivs der Stadt Hattersheim am Main

Öffentlich bekanntgemacht im Hattersheimer Stadtanzeiger am 09.11.2023

Gemäß § 5 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) und § 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 19.10.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

(1) Allgemeine Gebühren

1. Schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur oder anderen Hilfsmitteln kostenfrei

2. Schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur oder anderer Hilfsmittel nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde 15,00 €

3. Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen aus Archivgut nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde 20,00 €

4. Nutzung von Archivalien im Stadtarchiv kostenfrei

(2) Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen

1. Fotokopien (digital oder analog) von Archivgut, je Kopie 00,20 €

2. Anfertigung von digitalen Reproduktionen von Archivgut (ohne Bildbearbeitung), je Aufnahme 00,50 €

- | | |
|--|---------|
| 3. Herstellung eines Datenträgers, je Stück | 10,00 € |
| 4. Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt | 00,20 € |
| 5. Übersendung von Kopien und Reproduktionen, je Auftrag | 05,00 € |

§ 2

Sonstige Auslagen

Unbeschadet der nach § 1 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat die Nutzerin oder der Nutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen. Die zu leistenden Entgelte müssen auch bei einem negativen Rechercheergebnis beglichen werden.

Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind ggf. von der Nutzerin oder dem Nutzer selbst einzuholen.

§ 3

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen die vom Stadtarchiv erbracht werden die diesem Entgeltverzeichnis unterfallen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4

Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen

Bei der Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach § 1 dieser Gebührenordnung verzichten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim am Main, 19. Oktober 2023

gez:
Klaus Schindling
Bürgermeister